

Beglaubigte Abschrift.

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 5. Oktober 1923.

B.V. 75.

Niederschrift

über die Verhandlung vor der Film-Oberprüfstelle,
betreffend Beschwerde des Kammervorsitzenden ge-
gen die Zulassung des Plakat-Entwurfs zu den Film

"Das alte Gesetz"

Anwesend: Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Genstat (Lichtspielgewerbe)
Prof. Langhammer (Kunst und Literatur)
Dr. v. Erdberg und
Alfred Bogen (Volkswohlfahrt)
als Beisitzer.

Für die durch die Beschwerde betroffene Firma war erschienen:
Frau Emma Mellini. Der Plakatentwurf wurde besichtigt.

Es wurde folgende
verkündet:

Entscheidung

Die Beschwerde wird zurückgewiesen. Das nach dem vorge-
legten Entwurf zu fertigende Reklameplakat wird zum
öffentlichen Aushang im Deutschen Reiche zugelassen.

Entscheidungsgründe.

Der Entwurf stellt einen in mittelalterlicher Tracht gekleideten
Menschen dar, der mit visionären Gesichtsausdruck und ausgebreiteten
Armen über zwei auf dem Erdboden liegende Gesetzestafeln hinwegschrei-
tet, die nach ihrem Umriss und nach der Andeutung einer Beschriftung
als die biblischen Gesetzestafeln erkennbar sind.

Die Vorentscheidung hatte diesen Entwurf zum öffentlichen Aushang
zugelassen, obwohl von dreien in der Kammer vernommenen Sachverständi-
gen, einem jüdischen, einem katholischen und einem evangelischen
Geistlichen nämlich, der jüdische Geistliche diesen Entwurf als das
religiöse Kopfinden verletzend bezeichnet und ausweislich der Nie-
derschrift angeführt hatte, daß namentlich die Juden durch dies
Bild sich gekränkt fühlen müssten, da die Gesetzestafeln, die hier
"mit Füßen getreten" würden, die Grundlage der jüdischen Religion
seien.

Die gegen die Zulassung des Entwurfs eingelegte Beschwerde war

zurückzuweisen. Das Bild läßt nicht im mindesten erkennen, daß die dargestellte Figur die Gesetzestafeln "mit Füßen tritt", ebensowenig wie etwa in dem Bilde eine antisemitische Tendenz zu vermuten ist. Die Oberprüfstelle kam zu der Feststellung, daß, wenn überhaupt in dem Dargestellten ein Sinn zu erkennen ist, das Bild die Weltanschauung zum Ausdruck bringen soll, daß auch Gesetze nicht von ewiger Dauer sind und daß auch über Gesetze die Zeit, die Weltanschauung, der Zukunftsdrang der Menschheit fortschreitet. Der Ausdruck einer Weltanschauung darf aber nicht einen Versagungsgrund im Sinne der §§ 1, 6 des Lichtspielgesetzes bilden.

H. J. J. J.

Die Richtigkeit der Abschrift bescheinigt.
Berlin, den 9. Oktober 1923.
Das Büro der Film-Oberprüfstelle.

